



42/2018

Mitteilungsblatt / Bulletin

2. November 2018

Ordnung

über die Erhebung von Entgelten

für den Masterstudiengang Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft

des Fachbereichs Rechtspflege

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

vom 12.09.2018

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

**Ordnung
über die Erhebung von Entgelten
für den Masterstudiengang Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft
des Fachbereichs Rechtspflege
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 12.09.2018**

Aufgrund von § 2 Abs. 8 i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Ordnung über die Erhebung von Entgelten für den Masterstudiengang Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Höhe der Entgelte
- § 3 Ermäßigungen
- § 4 Zahlung, Rückzahlung
- § 5 Inkrafttreten/Übergangsregelung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erhebt für die Teilnahme am Masterstudiengang Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft Entgelte. In den Entgelten sind die Kosten für den Bezug des Studienmaterials (teils in gedruckter Form, teils in elektronischer Form) enthalten.
- (2) Diese Ordnung gilt für Studierende und Teilnehmende, die ihr Studium oder ihre Weiterbildung ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen.

§ 2 Höhe der Entgelte

- (1) Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundentgelt, das für jedes Semester, in dem eine Immatrikulation bzw. Rückmeldung erfolgt, zu entrichten ist und einem Modulentgelt, das sich an der Zahl der jeweils zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte bemisst.
- (2) Das Grundentgelt beträgt 290 € pro Semester. Für jeden zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkt beträgt das Entgelt 60 €. Zusätzlich ist für das Modul 14 (Masterarbeit einschließlich mündliche Masterprüfung) ein Entgelt i. H. v. 810 € zu entrichten.
- (3) Für eine Zulassungsprüfung gemäß § 2 Abs. 3 der Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft wird ein einmaliges Entgelt i. H. v. 120 € erhoben, das vor Durchführung der Prüfung zu entrichten ist.
- (4) Das Entgelt für das Verfahren zur Prüfung der Anrechnung eines oder mehrerer Praxismodule gemäß § 4a Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft ist mit dem Entgelt für die ECTS-Leistungspunkte der entsprechenden Praxismodule abgegolten. Das Gleiche gilt für das Verfahren zur Prüfung der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und ECTS-Leistungspunkten gemäß § 11 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin.
- (5) Werden einzelne Module als offene Weiterbildungsmodule (Zertifikate) angeboten, beträgt das Entgelt je ECTS-Leistungspunkt 70 €.
- (6) Im Entgelt sind
 - Verwaltungsgebühren gemäß § 2 Abs. 7 BerlHG für die Immatrikulation bzw. Rückmeldung,
 - Beiträge zur Studierendenschaft der HWR Berlin sowie
 - Entgelte für das Ablegen einer ggf. erforderlichen Zulassungsprüfung und/oder eines ggf. erforderlichen Sprachtestsnicht enthalten.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Für Arbeitssuchende, die Grundsicherung gemäß SGB II beziehen, für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe gemäß SGB XII sowie Wehr-, Zivil- und Pflegedienstleistende kann das Entgelt gemäß § 2 auf 50 Prozent ermäßigt werden.
- (2) Sofern die HWR Berlin mit Kooperationspartnern Vereinbarungen trifft, können sich die Entgelte ermäßigen.

§ 4 Zahlung, Rückzahlung

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der im Zulassungsbescheid gesetzten Frist, erlischt der Anspruch auf einen Studienplatz. Das Entgelt gemäß § 2 wird semesterweise zusammen mit den Verwaltungsgebühren gemäß § 2 Abs. 7 BerlHG für die Immatrikulation bzw. Rückmeldung erhoben.
- (2) Ein Rücktritt vom Studium erfordert die schriftliche Mitteilung an die Studiengangskoordination. Der Nachweis des Zugangs des Rücktrittschreibens obliegt den Studierenden.
- (3) Bei Rücktritt vor Studienbeginn gilt Folgendes:
 - a) Wird das Studium nicht angetreten aus Gründen, die die Studierenden zu vertreten haben, wird die Hälfte des Entgelts gemäß § 2 erstattet.
 - b) Ist den Studierenden der Antritt des Studiums aus Gründen der höheren Gewalt nicht möglich oder aus sonstigen Gründen unzumutbar, so wird nach billigem Ermessen über die teilweise oder vollständige Rückerstattung des Entgeltes gemäß § 2 entschieden.
 - c) Kommt die Aufnahme des Studiums nicht zustande aus Gründen, welche die HWR Berlin zu vertreten hat, so erfolgt eine vollständige Erstattung aller bereits geleisteten Entgelte. Dies gilt auch, wenn aufgrund zu geringer Anmeldezahlen ein geplanter Zulassungstermin abgesagt werden muss.
- (4) Nach Aufnahme des Studiums oder nach Beginn des Semesters erfolgt auch bei späterem Abbruch keine Erstattung von gemäß § 2 entrichteten Entgelten.
- (5) Ratenzahlung kann auf Antrag gestattet werden. Die Entgelte sind mindestens monatlich zu zahlen. Bei einer Ratenzahlung wird neben dem Entgelt eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 10 € pro Rate erhoben.
- (6) In einem Urlaubssemester entfällt die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes gemäß § 2. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen aufgrund anderer Bestimmungen. Die Zahlung des Entgeltes wird bei Wiederaufnahme des Studiums mit entsprechend angepassten Zahlungsterminen fortgesetzt.
- (7) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe der Prüfungszeugnisse setzen voraus, dass Studierende die Entgelte, Gebühren und Beiträge, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.

§ 5 Inkrafttreten/Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/Bulletin der HWR Berlin in Kraft.
- (2) Für Studierende sowie Teilnehmende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium oder die Weiterbildung aufgenommen haben oder zugelassen wurden, gelten die Regelungen vom 14.04.2010 (MB 10/2011) fort.